

BGer 1C_503/2024 vom 13. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_503_2024

FR: TF 1C_503/2024 du 13 mars 2025

IT: TF 1C_503/2024 del 13 marzo 2025

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in einer Bausache. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Die Beschwerdeführenden sind beschwerdeberechtigt, da sie am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen haben und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Ersatzvornahme haben (Art. 89 Abs. 1 BGG). Ob es sich beim angefochtenen Urteil um ein zulässiges Anfechtungsobjekt im Sinne der Art. 90 ff. BGG handelt, kann angesichts des Verfahrensausgangs offenbleiben.

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden beantragen nebst der Aufhebung des angefochtenen Urteils diverse Feststellungen. Feststellungsbegehren sind gegenüber Leistungs- und Gestaltungsbegehren subsidiär und damit grundsätzlich unzulässig (vgl. BGE 148 I 160 E. 1.6; 141 II 113 E. 1.7; je mit Hinweisen). Den Beschwerdeführenden käme hinreichender Rechtsschutz zuteil, wenn das Bundesgericht gestützt auf ihre Beschwerde zum Schluss gelangte, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Sache zur weiteren Behandlung an den Gemeinderat zurückzuweisen. Ein schutzwürdiges Interesse an darüber hinausgehenden Feststellungen besteht nicht. Indem sie sich mit ihrem Feststellungsantrag auf die rechtskräftig beurteilte Eingabe vom 18. September 2018 beziehen, bewegen sie sich zudem wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren ausserhalb des Streitgegenstands (vgl. BGE 142 I 155 E. 4.2.2; 136 II 457 E. 4.2; je mit Hinweisen). Insoweit ist auf ihre Beschwerde von vornherein nicht einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden (Art. 95 ff. BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht zwar von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft jedoch mit Blick auf Art. 42 Abs. 2 BGG - wonach in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt - grundsätzlich nur die geltend gemachten Rechtsverletzungen (vgl. BGE 147 I 73 E. 2.1 mit Hinweis). Mit ungenügend begründeten Rügen und allgemein gehaltener, rein appellatorischer Kritik am angefochtenen Urteil setzt es sich nicht auseinander (BGE 148 I 104 E. 1.5; 145 I 26 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerdeführenden bringen vor, dass sie während dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren die geforderten Pläne beim Gemeinderat (mit Mitteilung an das Verwaltungsgericht) eingereicht hätten, was für den Ausgang des Verfahrens entscheidend

sei. Allerdings vermögen sie nicht überzeugend darzulegen, inwiefern die Auffassung der Vorinstanz, diese Pläne seien im Beschwerdeverfahren nicht (mehr) zu berücksichtigen, gegen Bundesrecht verstossen soll. Diesbezüglich machen sie einzig geltend, wenn die geforderte Massnahme bereits erfolgt sei, wäre es unverhältnismässig, diese durch den "aufgezwungenen Gemeindecarchitekten" nochmals ersatzweise ausführen zu lassen. Mit diesem pauschalen Einwand vermögen die Beschwerdeführenden keinen Verstoß gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz aufzuzeigen:

Bereits mit Beschluss des Gemeinderats vom 21. Februar 2017 wurden die Beschwerdeführenden unter Androhung der Ersatzvornahme aufgefordert, die in der Baubewilligung vom 16. Mai 2001 verlangten Unterlagen zur Bewilligung einzureichen; die verweigerte Bewilligung der im Jahr 2018 eingereichten Unterlagen wurde durch alle Instanzen geschützt (vgl. Urteile 1C_509/2021 vom 14. September 2021 und 1C_55/2018 vom 6. Februar 2018). Dass die kantonalen Instanzen den Beschwerdeführenden gleichzeitig mit dem negativen Bescheid zur Eingabe im November 2021 keine weitere Chance erteilt haben, die seit nunmehr über zwei Jahrzehnten geforderten zusätzlichen Projektunterlagen vollständig einzureichen, stellt unter diesen Umständen keinen Verstoß gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip dar. Auch hatte sich der Gemeinderat nicht mit einem nur teilweise beurteil- und bewilligbaren Umgebungsplan sowie Farb- und Materialisierungskonzept zu begnügen bzw. die bewilligungsfähigen Elemente herauszuschälen, wie im Eventualstandpunkt geltend gemacht wird. Würde den Beschwerdeführenden gefolgt, liesse sich das Bewilligungsverfahren noch ewig in die Länge ziehen, was nicht angeht. Die Rüge ist abzuweisen, soweit sie überhaupt den Begründungsanforderungen genügt.

E. 4

Die restliche Kritik betrifft die Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz, welche die Beschwerdeführenden richtiggestellt haben wollen. Dabei übersehen sie, dass das Bundesgericht den Sachverhalt nicht frei prüft, sondern vielmehr an die Sachverhaltsfeststellung seiner Vorinstanz gebunden ist (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG). In diese greift es nur ein, wenn sie offensichtlich unrichtig (Art. 97 Abs. 1 BGG), d.h. willkürlich, ist, was eine hinreichend substantiierte Rüge voraussetzt (vgl. BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen). Es genügt nicht, die vorinstanzliche Darstellung bloss als falsch zu bezeichnen und dieser eine eigene, "richtige" Version entgegenzustellen. Auch ist für die Beschwerdeführenden mit der Aussage, die Vorinstanz versäume es, ihre "Behauptung" zu beweisen, nichts gewonnen. Die appellatorische und über weite Strecken ohnehin kaum nachvollziehbare Kritik der Beschwerdeführenden erweist sich wie eingangs erläutert als unzulässig.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang werden die Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.